



Zeitweise Verringerung der Mehrwertsteuer ab 01.07.2020 von 19% auf 16%

Für die Zeit vom 01.07.2020 bis zu 31.12.2020 verringert sich die Mehrwertsteuer von 19% auf 16%. Nachfolgend wird beschrieben, wie das Programm arbeitet und was zu beachten ist, um diese gesetzliche Vorgabe mit WinFuhr® zu realisieren.

Die ebenfalls zeitweise Verringerung des Mehrwertsteuersatzes von 7% auf 5% wird über die Artikelstammdaten gesteuert.

In der Software lässt sich eine Mehrwertsteueränderung zum Stichtag einstellen. Sie müssen also spätestens am 30.06.2020 die Mehrwertsteuer in der Grundeinstellung auf 16% ab 01.07.2020 ändern und später, spätestens am 31.12.2020 die Mehrwertsteuer wieder auf 19% ab 01.01.2021 zurückändern. Wir empfehlen diese Eintragung in den Grundeinstellungen unmittelbar vorzunehmen, sobald die Mehrwertsteueränderung Gesetz ist. Um die Mehrwertsteueränderung korrekt zu realisieren ist aus heutiger Sicht nicht zwingend ein Softwareupdate erforderlich. Unter Umständen sind Formularanpassungen notwendig, welche kostenpflichtig sind. Besprechen Sie weitere Aspekte der Mehrwertsteueränderung mit Ihrem Steuerberater.

Das Programm WinFuhr® arbeitet nach folgenden Regeln:

- Das Programm bestimmt zum Zeitpunkt der Leistungserfassung den Mehrwertsteuersatz wie folgt:
Wenn zum Artikel ein Steuersatz eingetragen ist, wird dieser verwendet.
Sonst wird anhand des Leistungsdatums der in der Grundeinstellung hinterlegte Steuersatz verwendet.
Der ermittelte Steuersatz wird zur Leistung gespeichert.
- Das Programm verhindert in einer Rechnung Leistungen mit Leistungsdatum vor dem 01.07.2020 und Leistungen mit Leistungsdatum nach dem 01.07.2020 zusammenzufassen.
- Der Steuersatz ist unabhängig vom Zeitpunkt der Rechnungsschreibung (Rechnungsdatum). Es können also im Juli 2020 noch Rechnungen geschrieben werden, die Leistungen mit 19% Mehrwertsteuer enthalten.
- Ein ermäßigter Steuersatz wird nicht automatisch kontrolliert. Er muss in jedem Falle manuell gesteuert oder im Artikel hinterlegt werden.

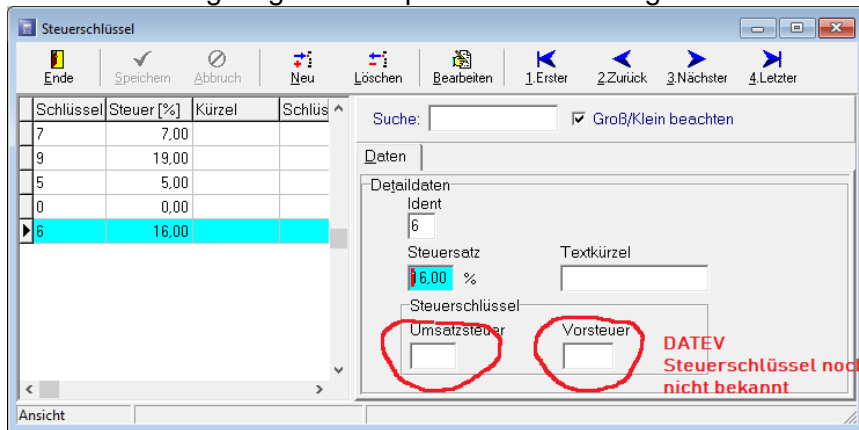
Für die korrekte Umstellung des Mehrwertsteuersatzes zum 01.07.2020 gehen Sie bitte wie folgt vor:

- Obwohl für die Mehrwertsteueränderung nicht zwingend ein Softwareupdate erforderlich ist, empfehlen wir trotzdem den aktuellen Softwarestand von der WebSite zu laden und zu installieren. Im letzten halben Jahr wurden verschiedene funktionelle Erweiterungen und einige Fehlerbehebungen vorgenommen.
- Tragen Sie unter Programm -> Grundeinstellung die neuen Mehrwertsteuersätze ein

Umsatzsteuer [%]	<input type="text" value="16"/>	ab	<input type="text" value="01.07.2020"/>
alte Umsatzsteuer [%]	<input type="text" value="19"/>		

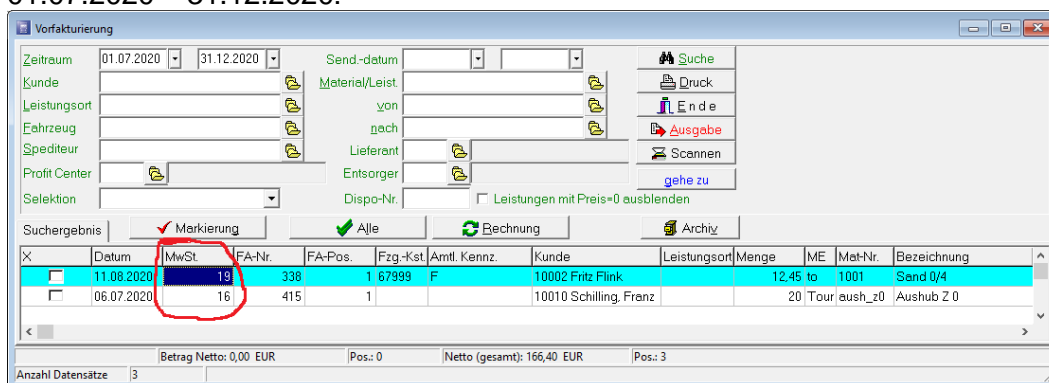
Falls Sie das Waagenprogramm WinFuhr® Waage im Einsatz haben, wird mit dieser Einstellung automatisch auch die Mehrwertsteuer im Waagenprogramm umgestellt.

- Ergänzen Sie die Steuerschlüsseltabelle unter Stammdaten -> Tabellen -> Steuerschlüssel, so dass für jeden Steuersatz ein Steuerschlüssel definiert ist. Nachfolgender Bildschirmabzug zeigt ein Beispiel. Die Zuordnung Schlüssel kann bei Ihnen anders sein.



Die DATEV Steuerschlüssel für Nicht-Automatik-Konten sind uns noch nicht bekannt. Diese sind beim Steuerberater zu erfragen und einzutragen.

- Wir empfehlen, bis zum 30.06.2020 so viele Leistungen wie möglich abzurechnen.
- Die Erlös- und Aufwandskonten bleiben standardmäßig unverändert. Wenn Sie ab dem 01.07.2020 geänderte Konten bebuchen wollen, erfordert das zusätzlichen Vorbereitungs- und Einrichtungsaufwand (kostenpflichtig).
- Vor der ersten Rechnungsschreibung ab dem 01.07.2020 sollten alle nicht abgerechneten Leistungen auf den eingetragenen Mehrwertsteuersatz geprüft werden. Leistungen, die vor dem Eintrag des neuen Mehrwertsteuersatzes erfasst wurden, enthalten den alten Mehrwertsteuersatz. Diese Mehrwertsteuersätze von 19% müssen auf 16% manuell geändert werden. Die Überprüfung erfolgt am besten unter Vorfakturierung, Zeitraum 01.07.2020 – 31.12.2020:



Sollte bei Ihnen die Spalte MwSt nicht erscheinen, muss diese erst über „rechte Maustaste, Spalteneinstellungen ändern“ entsprechend eingeblendet werden. Sollten Leistungsätze mit 19% vorhanden sein, dann müssen diese in der Leistungserfassung einzeln manuell auf 16% geändert werden. Die Spalte MwSt. muss auch hier entsprechend eingeblendet werden.

- **Kontrollieren Sie nach dem 01.07.2020 zunächst alle Rechnungen auf korrekte Steuersätze.**
- Die in Angeboten oder Aufträgen ausgewiesene Mehrwertsteuer richtet sich ausschließlich nach dem Datum des Ausdrucks. Vor dem 01.07.2020 wird immer 19% ausgewiesen und ab dem 01.07.2020 immer 16%.
- In Kassenbuchungen wird der korrekte Steuersatz entsprechend Leistungsdatum angeboten.
- Bei der Erfassung von Eingangsrechnungen steht der Mehrwertsteuersatz in jeder Rechnungsposition. Nach dem 01.07.2020 müssen Sie bei der Erfassung von Rechnungen mit 19% Steuer auf die korrekte Steuer in jeder Rechnungsposition achten. Falls eine falsche Steuer angeboten werden sollte, ist diese zu korrigieren.